

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 19

Thema: Wertausgleich bei der Scheidung und Verfahren

Leitung: Richter am OLG Karl-Heinz Kirchmeier, Nürnberg

(1) Bei der internen Teilung kommt ein Wechsel der Leistungsform oder Produktkategorie generell nicht in Betracht, weil das zu begründende Anrecht dem auszugleichenden Anrecht in seinen Bedingungen gleichen muss.

Dafür Dagegen Enthaltung

11 2 3

(2) Zur Sicherstellung einer vergleichbaren Wertentwicklung muss der Versorgungsträger im Vergleich zu dem auszugleichenden Anrecht bei dem neu zu begründenden Anrecht denselben Rechnungszins und die identischen Sterbetafeln zugrunde legen, wobei auch geschlechtsspezifische Sterbetafeln fortzuführen sind.

Dafür Dagegen Enthaltung

7 4 5

(3) Grundsätzlich sollte beim Ausgleich einer privaten Versicherung von der Teilung von Fondsanteilen als Bezugsgröße abgesehen werden, um eine einheitliche Berücksichtigung der Wertsteigerung des Kapitals am Anfang der Ehe zu gewährleisten.

Dafür Dagegen Enthaltung

8 1 4

(4) Der Arbeitskreis regt die zeitnahe Einführung einer Zertifizierung von Teilungsordnungen an.

Dafür Dagegen Enthaltung

14 1 0

(5) Im Hinblick auf die im Rechtsmittelverfahren häufig eintretende Verzögerung der Rechtskraft ist die Anschlussbeschwerde des Versorgungsträgers ohne eigene Betroffenheit durch das Hauptrechtsmittel einzuführen.

Dafür Dagegen Enthaltung

14 0 1

(6) § 246 FamFG sollte zumindest bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (§ 25 VersAuslG) entsprechend anwendbar sein.

Dafür Dagegen Enthaltung

14 0 1

(7) Die fehlende Benennung der Teilungsordnung in der familiengerichtlichen Entscheidung als richterlichem Gestaltungsakt beschränkt deren Rechtskraft auf den Ausgleichswert, führt aber alleine nicht zur entsprechenden Anwendung des § 11 Abs. 2 VersAuslG.

Dafür Dagegen Enthaltung

11 0 2

(8) Der Umfang einer Bindungswirkung durch die rechtsgestaltende Entscheidung der FamG bezüglich der Kürzung des auszugleichenden Anrechts ist durch den Gesetzgeber klarzustellen. Eine erweiterte Bindungswirkung im Sinne der Rechtsprechung des BAG ist abzulehnen.

Dafür Dagegen Enthaltung

11 0 0

(9) Maßgaben im Hinblick auf den Kürzungsbetrag des auszugleichenden Anrechts sind durch das FamG nicht zu treffen.

Das FamG kann die eingeschränkte rechtsgestaltende Wirkung seiner Entscheidung in der Tenorierung klarstellen.

Dafür Dagegen Enthaltung

10 0 1

